

# **Satzung des Vereins „Biebesheim hilft e.V.“**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Biebesheim hilft e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V.".
2. Der Sitz des Vereins ist in 64584 Biebesheim am Rhein/ Hessen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. Grundsätze**

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und die Koordination der ehrenamtlichen Unterstützung für Flüchtlinge in Biebesheim sowie den angrenzenden Städte und Gemeinden.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht mit dem Aufbau einer Willkommenskultur durch die ehrenamtliche Flüchtlingshilfe in der Erstaufnahmeeinrichtung, den Folgeunterkünften sowie der dauerhaften Integration in Deutschland, der Gemeinde Biebesheim am Rhein, sowie den angrenzenden Städten und Gemeinden.
3. Die Vereinsarbeit umfasst beispielsweise:
  - Die Beschaffung von Mitteln wie Sach-, Zeit- und Geldspenden. Die Mittel werden verwendet zur Integration von Flüchtlingen in Biebesheim am Rhein und den angrenzenden Städten und Gemeinden. Der Verein wird insbesondere dort tätig, wo dringender Handlungsbedarf besteht, ein Handeln kommunaler oder staatlicher Stellen aber nicht in Frage kommt, nicht schnell genug umgesetzt werden kann oder unterstützend nötig ist. Dieser Einsatz erleichtert Flüchtlingen das Ankommen und Zurechtfinden in der neuen Umgebung. Der Verein fördert die Integration von Flüchtlingen auch durch die Durchführung von Veranstaltungen, die dem gegenseitigen Kennenlernen von Flüchtlingen und der einheimischen Bevölkerung dienen und damit das Zusammenleben fördern.

Mit den Spenden ermöglicht der Verein Angebote und Aktivitäten, die den Flüchtlingen direkt zugutekommen, wie zum Beispiel:

- Eine in Eigenregie durch Vereinsmitglieder geführte Kleider- und Sachspendenkammer für die direkte Versorgung der Flüchtlinge mit gespendeter Kleidung, Hygieneartikeln, Gegenstände des täglichen Lebens und Spielzeug.

- Durch Vereinsmitglieder selbst initiierte Bildungs- und Unterstützungsangebote wie z. B. Deutsch-Kurse, Dolmetschen/Begleiten, Patenschaften/Mentoren, etc.. Zudem hilft er bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen und unterstützt bei Behördengängen oder dem Ausfüllen von Anträgen.
  - Durch Vereinsmitglieder selbst initiierte Freizeitangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene wie z.B. Spielzimmereinrichtung/-betreuung, Sportangebote, Freizeitgruppen, Feste, etc.
4. Zu diesem Zweck sucht der Verein die Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden, dem Landkreis, den örtlichen Vereinen, Kirchengemeinden, weiteren Institutionen und Hilfseinrichtungen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein Biebesheim hilft e.V. mit Sitz in Biebesheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **III. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, bei Minderjährigen bedarf dieser auch der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
2. Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam (Aufnahme).
4. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - gegen den Zweck, bzw. die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, das Ansehen des Vereins schädigt bzw. Unfrieden im Verein stiftetoder
  - mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied mit dem Beitrag nach § 4 Nr. 2 in Verzug gerät
6. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm schriftlich nebst Belehrung mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
7. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen.
2. Neue Mitglieder haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme den geltenden jährlichen Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - Der Vorstand
  - Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand besteht aus

- Dem/der Vorsitzenden,
- Seinem/r-ihrem/r Stellvertreter/-in,
- Einem/-r Schriftführer/-in,
- Dem/der Kassenwart/-in,

sowie weiteren Mitgliedern. Die Jahreshauptversammlung kann vor den Wahlen die Zahl der zu wählenden weiteren Vorstandsmitglieder per Beschluss festlegen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für
  - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - die Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung die Neuwahl vor. In dringenden Fällen kann der Vorstand bis dahin das Amt kommissarisch besetzen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter einberufen, eine Frist von wenigstens zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, darunter der /die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die seines/ihres Stellvertreters. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer / der Schriftführerin, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
6. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen.

7. Von der Mitgliederversammlung können bis zu vier Beisitzer für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Die Beisitzer unterstützen den Vorstand in der Ausübung seiner Tätigkeiten.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - Änderungen der Satzung
  - Auflösung des Vereins
  - Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
  - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Vorstands
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und Rechnungsprüfern.
2. Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch E-Mail und Bekanntgabe in der „Ried-Information“ unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladungsschreiben sind per E-Mail an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse des einzelnen Mitglieds zu richten.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Eine Ladungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten und die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter und bei dessen/deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.
6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Jede satzungsgemäß einberufene

Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Satzungsänderung oder zur Vereinsauflösung ist eine ZweiDrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

7. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
8. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.
9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 9 Rechnungsprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassen und die Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 10 Tätigkeit für den Verein**

1. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.
2. Notwendige Auslagen für den Verein und im Interesse des Vereins werden erstattet.

## **§ 11 Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine zwei-Drittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „PRO ASYL“ Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge e.V., Kaiserstraße 67, 60329 Frankfurt am Main, die es die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/-in, hilfsweise der/die Rechner(in), in gemeinschaftlicher Vertretung, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **III. Schlussbestimmung**

#### **§ 12 Inkrafttreten**

1. Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom September 2015 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

**Biebesheim, den .....**

	<b>Name</b>	<b>Unterschrift</b>
<b>1.</b>		
<b>2.</b>		
<b>3.</b>		
<b>4.</b>		
<b>5.</b>		
<b>6.</b>		
<b>7.</b>		